

**Beschluss** (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und AfD):

1. Die Bedarfs- und Konzeptgenehmigung für die vorliegende Planung gemäß der unter Ziffer 2 dargestellten Raumaufteilung für den Bauabschnitt 1 „Schwere-Reiter-Straße zwischen Leonrodplatz und einschließlich Emma-Ihrer-Straße“ (Variante 2) und für den Bauabschnitt 2 „Schwere-Reiter-Straße zwischen Emma-Ihrer-Straße und Ackermannstraße wird mit folgenden Änderungen erteilt:
  1. Zur Entzerrung der Umsteigeströme zwischen den Haltestellen in der Schwere-Reiter-Straße und der Dachauer Straße und für einfacheres Aussteigen der Fahrgäste in Richtung Strafjustizzentrum, südliches Oberwiesenfeld und Olympiapark sollen an den dortigen Haltestellen weitere Fußgängerquerungen abgesetzt vom Knoten geprüft werden, wie sie in der Dachauer Straße auf der Nordwestseite bereits bestehen. Vorstellbar ist ebenso flächenhaftes Queren der Fahrbahn entlang der gesamten Länge der Haltestellen unter Berücksichtigung der Anforderungen, die aus dem barrierefreien Ausbau der Haltestellen entstehen können.
  2. Der von der MVG geforderte separat signalisierte Linksabbieger in die Dachauer Straße wird wie in Variante 1 beibehalten.
  3. Die Fahrspuren der Dachauer Straße im Zulauf zum Knoten Fahrtrichtung stadtauswärts sollen zugunsten einer Verbreiterung für den Fußverkehr auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden.
  4. Im Bereich des Knotenpunktes Schwere-Reiter-Straße / Infanteriestraße / Ackermannstraße sind auf der Westseite eine zusätzliche Fußgängerfurt sowie weitere Baumpflanzungen zu prüfen.
2. Weiterhin ist zu prüfen:
  1. In der Dachauer Straße auf Höhe der Anita-Augspurg-Allee: Eine signalisierte Fußgängerquerung mit der Möglichkeit für den mIV stadteinwärts kommend von der Dachauer Straße links in die Anita-Augspurg-Allee abzubiegen.
  2. Umsetzung eines separat signalisierten Linksabbiegers in der Schwere-Reiter-Straße zum Abbiegen in die Elisabethstraße zur Vermeidung von Trambahnunfällen mit dem mIV.
3. Das Baureferat wird gebeten, für den Bauabschnitt 1 „Schwere-Reiter-Straße zwischen Leonrodplatz und einschließlich Emma-Ihrer-Straße“ die Projekt- und Ausführungsgenehmigung verwaltungsintern herbeizuführen, sofern die Kostenobergrenze eingehalten wird. Die Änderungen aus Ziffer 1 sind zu beachten.
4. Das Baureferat wird gebeten, für den Bauabschnitt 2 „Schwere-Reiter-Straße

zwischen Emma-Ihrer-Straße und Ackermannstraße“ die Entwurfsplanung zu erarbeiten und die Projektgenehmigung.

5. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die Machbarkeitsstudie zur Brücke über die Schwere-Reiter-Straße weiterzuverfolgen und die Ergebnisse dem Stadtrat und den betroffenen Bezirksausschüssen vorzustellen. Ein späterer Bau der Brücke ist bei der Realisierung der Variante 2 zu beachten, um dann notwendige Umbaumaßnahmen gering zu halten.

1. Die Stadtspitze wird gebeten, sich beim Freistaat Bayern für den Wunsch des Stadtrates einzusetzen, dass dieser möglichst im ersten Quartal 2024 ein schriftliches Bekenntnis zur Bereitstellung der benötigten Flächen nördlich der Schwere-Reiter-Straße für das Rampenbauwerk abgibt. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Freistaat Bayern keine Flächen zur Verfügung stellt. In dem Fall ist diese Variantenplanung einer Brücke von der Heßstraße in die Emma-Ihrer-Straße einzustellen.

2. Bei der Machbarkeitsstudie ist eine zweite Variante zu prüfen, die dem Verlauf der geplanten Radschnellverbindung nach Dachau entspricht. Beginnend östlich der Heßstraße, soll diese entlang der Schwere-Reiter-Straße führen und dann in der Thusnelda-Lang-Brumann-Straße enden.

6. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02766 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Fritz Roth, Herrn StR Richard Progl vom 23.05.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 01460 des Bezirksausschusses 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 27.05.2015 ist damit satzungsgemäß behandelt.
8. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05257 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 21.03.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.